

# Landkreis Uckermark

## - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn  
Dr. Alexander Genschow  
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat: II

Amt:

Bearbeiter(in):

Zimmer-/Haus-Nr.:

Telefon-Durchwahl: 03984 70-1201

Telefax: 03984 70-4299

E-Mail: dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			20.10.2017

### Ihre Anfrage an den Landrat am 26.09.2017 zur Beschlagnahmung von Tieren (AF/789/2017)

Sehr geehrter Herr Dr. Genschow,

Ihre Fragen beantworte ich, soweit mir dies aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen möglich ist, wie folgt:

Antwort zu 1.

Aus tierschutzrechtlichen Gründen beschlagnahmte Tiere nach Tierart und Jahr aufgelistet:

Tierart	2013	2014	2015	2016	2017
Pferde	3	-	-	1	-
Schweine	-	-	3	-	-
Schafe	-	-	2	-	-
Kaninchen	2	-	10	-	-
Hühner	5	-	29	-	-
Enten	-	-	4	-	-
Gänse	-	-	10	-	-
Hunde	2	13	8	3	1
Katzen	2	3	-	-	-
Ziervögel	13	-	-	-	-
Schlangen	-	-	-	2	-

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0  
**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Eine Identität kann nicht bei jeder Tierart angegeben werden, da bei einigen Tierarten eine Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist (z. B. Kaninchen, Geflügel). Tiere mit Identitätskennzeichnung (z. B. Rinderpass, Equidenpass, Transponderimplantat) können einzelnen Personen zugeordnet werden. Wie weiter unten dargelegt, dürfen wir personenbezogene Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht weitergeben.

#### Antwort zu 2.

Die Beschlagnahmung der Tiere erfolgt durch die amtlichen Tierärzte des Gesundheits- und Veterinärarnes. Die Wegnahme von Tieren lt. Tierschutzgesetz erfolgt meistens durch mehrere Mitarbeiter des Amtes. Andere Sachbearbeiter werden zur Unterstützung einbezogen. Welche Tiere und in welchem Jahr eine Wegnahme erfolgte, ist der Tabelle in Antwort 1 zu entnehmen.

Die Nennung der Namen der jeweils tätigen Mitarbeiter des Veterinärarnes ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

#### Antwort zu 3.

Die Beschlagnahmung erfolgte jeweils aufgrund des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz. Oft liegt eine mangelhafte Versorgung mit Futter oder Wasser vor. Aber auch tierquälerische Aktionen führen zu einer Beschlagnahme.

#### Antwort zu 4.

Die Tiere werden zur weiteren Pflege und Versorgung in Tierheimen, bei Vereinen, aber auch bei Privatpersonen untergebracht. Die Nennung der Namen oder die Weitergabe der Adressen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

#### Antwort zu 5.

Die Anzeigen erfolgten telefonisch, schriftlich oder elektronisch durch Nachbarn, andere Tierhalter, Verwandte des Beschuldigten u. a. Jeder Anzeige wurde zeitnah nachgegangen. Bei akuten Tierschutzfällen wurde sofort reagiert. Nicht immer lag ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vor. Bei Mängeln in der Haltung wurde mit Auflagen, Verwarnungen und Bußgeldern gearbeitet. Die Nennung der Anzeigenden ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Teilweise erfolgen die Anzeigen anonym.

#### Antwort zu 6.

Es gab Einsprüche der Betroffenen. Diese Einsprüche wurden gerichtlich verhandelt.

Antwort zu 7.

Es existiert keine Statistik über Anzeigen hinsichtlich des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz. Pro Woche gehen zwischen 1 bis 3 Anzeigen wegen des Verdachtes eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz im Gesundheits- und Veterinäramt ein. Jeder Anzeige wird nachgegangen. Viele der Anzeigen erweisen sich nach einer Vor-Ort-Kontrolle als haltlos. Einige Anzeigen beruhen auf Streitigkeiten zwischen Nachbarn oder auch ehemaligen Lebenspartnern. Vorgefundene Tierschutzmängel werden durch entsprechende Belehrungen und Auflagen behoben. Bei wiederholten oder akuten Tierschutzfällen werden Verwarnungsgelder, Bußgelder oder Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft bis hin zur Wegnahme der Tiere durchgeführt.

Weitergehende Auskünfte, die personenbezogene Daten gemäß § 3 Abs. 1 BbgDSG betreffen, sind mir nach § 29 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Frank Fillbrunn  
2. Beigeordneter